

Thüringer Landtag

4. Wahlperiode

19.02.07, zuletzt bearbeitet am 22.01.08

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE.

Thüringer Verwaltungsstrukturanpassungsgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Entscheidung, Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden finanziell zu fördern, hat der Landesgesetzgeber auf Vorschlag der Landesregierung eingestanden, dass die gegenwärtigen kommunalen Verwaltungsstrukturen nicht mehr zeitgemäß sind.

Der Landesgesetzgeber hat für kommunale Strukturen bestimmte Mindesteinwohnergrenzen definiert, bei deren Unterschreitung im Regelfall davon auszugehen ist, dass die Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nicht gesichert ist. Bereits heute erfüllen 20 Prozent der Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören oder sich erfüllen lassen, nicht die vom Gesetzgeber definierten Mindesteinwohnergrenze. Gleiches gilt für 12 Prozent der Verwaltungsgemeinschaften und 8 Prozent der erfüllenden Gemeinden. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass im Jahre 2020 über 40 Prozent der Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören oder sich erfüllen lassen, über 35 Prozent der Verwaltungsgemeinschaften und fast ein Drittel der erfüllenden Gemeinden die im Gesetz geforderten Mindesteinwohnerzahlen nicht aufweisen werden. Die Förderung zur Bildung leistungsfähigerer kommunaler Strukturen ist bisher auf die gemeindliche Ebene beschränkt. Doch bereits heute ist erkennbar, dass ebenfalls die Strukturen der Landkreise dauerhaft nicht unverändert bleiben können, da der Richtwert für die Landkreise, wie er zur Zeit der ersten Kreisgebietsreform im Jahre 1993 bestimmt wurde, mindestens 80.000 Einwohner aufzuweisen, gegenwärtig durch rund jeden fünften Landkreis verletzt wird. Bis zum Jahre 2020 wird nahezu jeder dritte Landkreis weniger als 80.000 Einwohner zählen. (vgl. Demographiebericht der Landesregierung, 3.3.2 Kommunen)

Von einer mittel- und langfristig gesicherten Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene in Thüringen kann somit gegenwärtig nicht ausgegangen werden. Eine Gemeindegebiets- und Kreisgebietsreform ist unerlässlich. Im Vorfeld einer solchen Reform hat der Gesetzgeber den Kommunen aus verfassungsrechtlichen Gründen die Möglichkeit der freiwilligen Neustrukturierung zu geben. In dieser Phase der Freiwilligkeit kann der Landesgesetzgeber Instrumente zur Förderung von Zusammenschlüssen nutzen.

Weiterhin hat sich in der kommunalen Praxis herausgestellt, dass insbesondere die Verwaltungsgemeinschaften und kleinen Gemeinden nicht mehr die an sie gestellten Anforderungen erfüllen. Zunehmend schließen Gemeinden mit den Verwaltungsgemeinschaften Zweckvereinbarungen mit der Zielstellung ab, dass die Verwaltungsgemeinschaften die Aufgaben der Gemeinden übernehmen. In immer größerer Häufigkeit werden dabei auch Aufgaben übertragen, die klassischer Weise gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind. Die Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden. Zudem kommt es aufgrund des Beanstandungsrechtes des Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden zu einem Zielkonflikt mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenfalls hat sich herausgestellt, dass

insbesondere kleine Mitgliedsgemeinden in den erforderlichen Entscheidungen, die dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegen, die gedeihliche Entwicklung der übrigen Mitgliedsgemeinden behindern können.

B. Lösung

Die finanzielle Förderung zur Bildung größerer und damit leistungsfähigerer kommunaler Strukturen wird auch auf die Ebene der Landkreise ausgedehnt. Gleichzeitig wird die finanzielle Förderung zur Bildung größerer Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften eingestellt. Das Konstrukt der Verwaltungsgemeinschaft und erfüllten Gemeinde wird es zu Beginn des Jahres 2009 nicht mehr geben. Den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften bleibt es bis zum 31. Dezember 2008 unbenommen, sich mit übrigen Gemeinden zusammenzuschließen oder eingliedern zu lassen und dafür die entsprechende finanzielle Förderung zu erhalten. Gleiches gilt für die Gemeinden, die sich erfüllen lassen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die finanzielle Förderung nach § 36 ThürFAG erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 sind jeweils sechs Millionen EUR etatisiert.

Thüringer Verwaltungsstrukturangepassungsgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

§ 36 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen oder Eingliederungen“
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden“ der Wortlaut „und Landkreise“ eingefügt.
 - b) An Satz 3 werden ein Semikolon und folgender Wortlaut angefügt „bei Landkreisen kann die Auszahlung auf mehrere Jahre verteilt werden.“
3. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Landkreise, die sich durch freiwillige Zusammenschlüsse innerhalb einer Planungsregion neu bilden oder vergrößern, können eine Zuweisung von 50 Euro pro Einwohner erhalten. Die Höchstförderung beträgt je Einzelfall zehn Millionen Euro.“
4. In Absatz 4 wird in Satz 2 nach dem Wort „Gemeinden“ der Wortlaut „und Landkreise“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die §§ 46 bis 52 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), werden aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Bekanntmachung und Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

Begründung:

Mit diesem Gesetz erkennt der Gesetzgeber an, dass die bisherige Kleingliedrigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr zeitgemäß ist. Erst mittelfristig werden eine umfassende Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform umgesetzt und die entsprechenden Effizienzsteigerungen verbunden mit finanziellen Einsparungen realisiert werden können. Im Vorfeld dieser Reformen hat der Gesetzgeber den Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit einzuräumen, sich freiwillig zu größeren und effizienteren Strukturen zusammenzufinden. Die Freiwilligkeitsphase sollte der Gesetzgeber mit finanziellen Mitteln befördern.

Das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllten Gemeinden wird mittelfristig aufgehoben. Die betroffenen Gemeinden können sich bis zum Zeitpunkt des Aufhebens freiwillig mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft und in Fällen der erfüllten Gemeinden mit den erfüllenden Gemeinden oder mit übrigen Gemeinden zusammenschließen oder eingemeinden lassen.

Artikel 1

zu Nummer 1:

Die neue Formulierung macht sich aus Gründen der Ausweitung der Förderung auf die Ebene der Landkreise erforderlich.

zu Nummer 2:

Mit den Ein- und Anfügungen wird die finanzielle Förderung von Zusammenschlüssen auf Ebene der Landkreise ermöglicht.

zu Nummer 3:

Die Vergrößerung von kleinen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft wird finanziell nicht mehr gefördert. Stattdessen erfolgt künftig eine Förderung zur Bildung größerer Landkreise in Höhe von 50 Euro pro Einwohner.

Die bisherigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften können sich dennoch freiwillig zusammenschließen oder eingliedern lassen und hierfür nach § 36 Abs. 2 ThürFAG Förderung beantragen.

zu Nummer 4:

Die Einfügung macht sich aus Gründen der Ausweitung der Förderung auf die Ebene der Landkreise erforderlich.

Artikel 2

Mit der Aufhebung der betreffenden Artikel wird die Verwaltungsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeschafft. Ebenso wird das Rechtsinstrument der erfüllenden Gemeinde abgeschafft. Alle hiervon betroffenen Gemeinden können gemäß den Bestimmungen des § 36 ThürFAG eine finanzielle Förderung des Landes für Zusammenschlüsse oder Eingliederungen beantragen. Gleiches gilt für die erfüllten Gemeinden.

Artikel 3

Damit die Gemeinden und Landkreise, die sich aufgrund freiwillig gefasster Beschlüsse neu bilden oder vergrößern wollen, möglichst frühzeitig eine finanzielle Förderung beantragen und erhalten können, soll Artikel 1 möglichst frühzeitig in Kraft treten.

Zur Neuorganisation der Mitgliedsgemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaften und den bisherigen erfüllten Gemeinden ist den betroffenen Gemeinden eine angemessene Frist zu setzen. Demzufolge tritt Artikel 2 am 31. Dezember 2008 in Kraft.

Für die Fraktion: